

# COVID-19 Präventionskonzept zur Nutzung der ASVÖ Mehrzwecksporthalle

Herrgottwiesgasse 260, A-8055 Graz

0316 / 82 74 19

[office@asvoe-steiermark.at](mailto:office@asvoe-steiermark.at)

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte .....	2
3. Gesundheitschecks .....	3
4. Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen .....	3
4.1. Allgemeine Angaben .....	3
5. Regelung zur Steuerung der Personenströme - Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur.....	4
5.1. Training .....	4
5.2. Wettkampf / Veranstaltungen .....	5
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material .....	6
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	6

Version 5 erstellt am: 11.05.2021, von Mag.<sup>a</sup> Silvia Rath

*Achtung: Aufgrund von möglichen Gesetzesänderungen kann es fortlaufend zu Änderungen im Präventionskonzept kommen.*

## 1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend der Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie, erstellt.

**Jede Person betritt die ASVÖ Sporthalle auf eigene Gefahr** und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus, insbesondere bei Sportausübung, bewusst. Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Anwesenheit und Teilnahme bei Sporteinheiten bzw. -veranstaltungen ihrer Kinder zu entscheiden.

Im Wesentlichen werden in diesem Konzept zum eigenen und zum Schutz unserer Mitmenschen folgende Punkte berücksichtigt:

- ◆ 3-G-Regel (getestet, genesen, geimpft)
- ◆ Abstandhalten (mind. 2 Meter)
- ◆ Einhalten der Hygieneregeln als Selbstschutz
- ◆ Mund-Nasenschutz (Schutzklasse FFP2) als Fremdschutz

Die Gesundheit hat weiterhin oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordneter Trainings- und Spielbetrieb nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir alle Hallenbenutzer\*innen (Aktive, Funktionär\*innen, Zuschauer, Gäste, ...) um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

## 2. Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte

Der ASVÖ Steiermark hat zwei COVID-19-Beauftragte, nämlich

- Rene Korsatko (Hallenwart): 0660 / 18 11 975 oder [korsatko@asvoe-steiermark.at](mailto:korsatko@asvoe-steiermark.at) und
- Silvia Rath (Hallenverwaltung): 0316 / 82 74 19 41 oder [rath@asvoe-steiermark.at](mailto:rath@asvoe-steiermark.at).

Ein weiterer Ansprechpartner vor Ort ist der diensthabende Hallenwart.

Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an diese Personen bzw. an das Sekretariat des ASVÖ Steiermark wenden. Insbesondere bei Abhaltung von Veranstaltungen in der Halle sind Hallenmieter\*innen angewiesen sich mit der Hallenverwaltung in Verbindung setzen.

Außerdem sind die diensthabenden Hallenwarte befugt Listen und Nachweise zu verlangen, die innerhalb des Präventionskonzepts aufgelistet sind, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

### 3. Gesundheitschecks

Als **oberstes Prinzip** gilt, sollte sich jemand krank fühlen, ist der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. Insbesondere wenn einer der folgenden Symptome ohne plausiblen Grund (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) auftritt, empfiehlt es sich zudem die Hausärztin/den Hausarzt oder die telefonische **Gesundheitsberatung 1450** zu kontaktieren.

#### Gesundheitscheckliste

- Fieber
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Durchfall
- Übelkeit oder Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Bindehautentzündung/gerötete oder juckende Augen

### 4. Verhaltensregeln und spezifische Hygienemaßnahmen

#### 4.1. Allgemeine Angaben

- I. Jede Person, die die Halle betritt, hat einen **Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske)** zu tragen. Dieser darf nur zur Sportausübung und in den Feuchträumen abgenommen werden.
- II. Zu jeglichen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **2m Abstand** zu halten. Jedoch ist sportartspezifischer Körperkontakt oder eine kurzfristige Unterschreitung bei Sicherheits- und Hilfeleistungen erlaubt.
- III. Bitte waschen Sie sich die Hände bei Ankunft in der Halle bzw. benutzen Sie unsere **Desinfektionsstände**. In Summe befinden sich sechs Exemplare im Haus: drei jeweils bei den Eingängen im EG; zwei im 1. OG vor den WCs und beim Ausgang; und einer vor dem Sekretariat.
- IV. Um Ansammlungen vor und in der Halle zu vermeiden, bitten wir um **pünktliche An- und Abreise**.
- V. Die Tür im 1. OG ist als Ausgang gedacht. Die Halle ist **NUR** über die Eingänge im EG zu betreten.
- VI. Wir verzichten auf Handschlag bzw. Abklatschen zur Begrüßung und Verabschiedung.
- VII. Für länger andauernde Interaktionen, z.B.: Trainingseinheiten, sind ab dem 10. Vollendeten Lebensjahr Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen → **3-G-Regel** (s. §1 Abs. 2 des [COVID-19-ÖV](#))
- VIII. Jede Person, die länger als 15 Minuten in der Halle verweilt, hat sich in die **Liste für das Contact Tracing** (Name, Telefonnummer) einzutragen. Dabei ist die Konformität des Datenschutzes zu beachten. Listen liegen bei den Eingängen auf bzw. sind beim Hallenwart erhältlich.

## 5. Regelung zur Steuerung der Personenströme - Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

### 5.1. Training

- I. Trainingseinheiten sind in sportarttypischen Gruppengrößen erlaubt. Jedoch dürfen sich in der großen Halle aufgrund der 20m<sup>2</sup>-Regelung, **max. 48 Personen** und in der kleinen Halle **max. 9 Personen** aufhalten.
- II. Jede Trainingsgruppe erhält vom Hallenwart für die gebuchten Hallenzeiten eine über das ganze Jahr **fix zugeteilte Kabine**. Sollte noch keine Kabine zugeteilt worden sein, soll zunächst ausschließlich die verantwortliche Person (Trainer\*in, Mieter\*in, ...) die Halle betreten, um sich beim Hallenwart den für sie vorgesehenen Kabinenschlüssel zu holen.
- III. **Wegeleitsystem**: Mieter\*innen der kleinen Halle haben ausschließlich den hinteren und Mieter\*innen der großen Halle den vorderen Sportlereingang zu benutzen. Daher ist für Nutzer\*innen von...
  - o Kabine 0, 1, 2 und dem Seminarraum der Haupteingang (Eingang A),
  - o Kabine 3 und 4 der vordere Sportlereingang (Eingang B),
  - o Kabine 5, 6, 7 und 8 der hintere Sportlereingang (Eingang C)
 zu verwenden (s. Abbildung 1).
- IV. Um den Kontakt mit anderen Trainingsgruppen zu vermeiden, erfolgt das **Betretens der Hallen** in der in Abbildung 1 gezeigten Richtung. Dabei hat der Hallenwart bei der Kabineneinteilung darauf zu achten, Wegkreuzungen zu vermeiden.

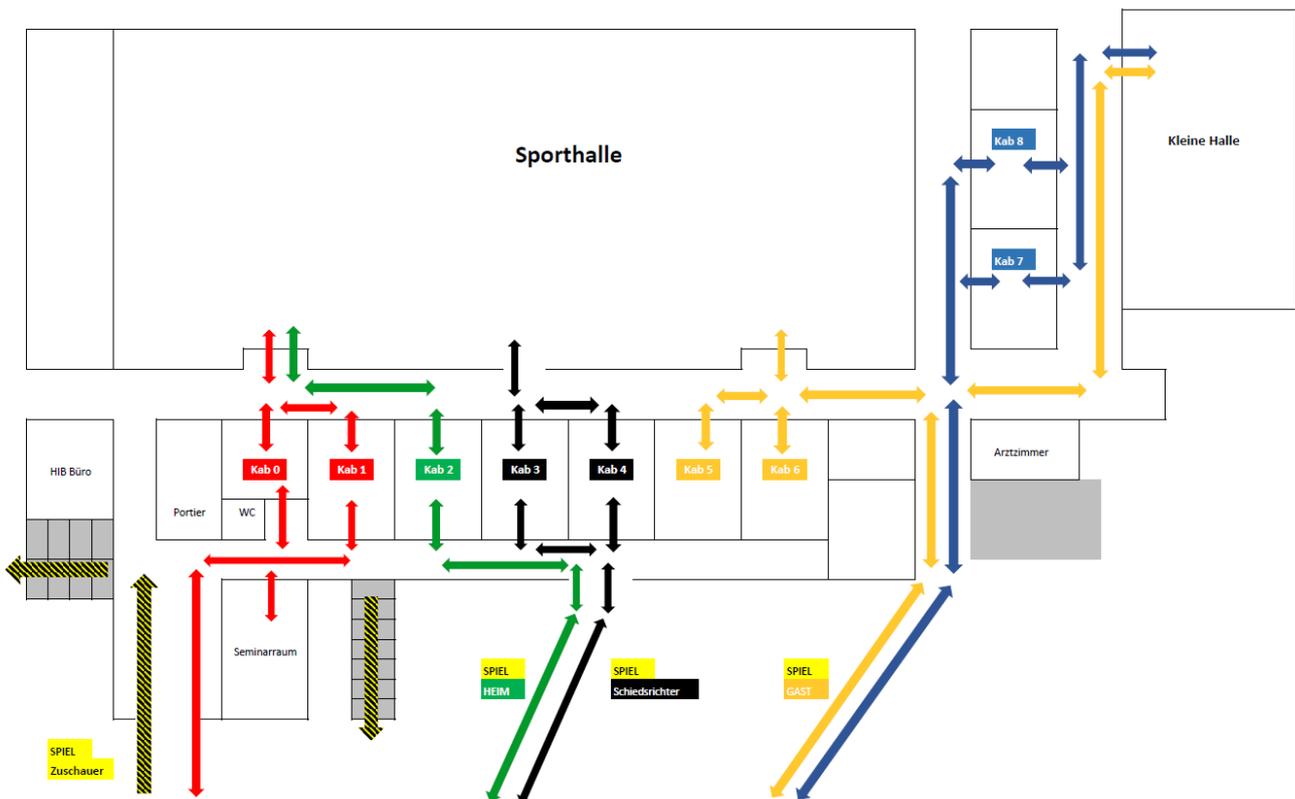


Abbildung 1: Wegeleitsystem

- V. **Aufwärmen in den Gängen ist untersagt!**
- VI. Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen oder Duschen ist möglichst kurz zu halten sowie die Abstandsregelung zu beachten.
- VII. Wenn möglich sind jegliche Türen in der Halle (Kabine, Halleneingang, ...) offen zu halten, um so wenig Türgriffe wie möglich angreifen zu müssen.
- VIII. Andere Personen als Sportler\*innen oder Trainer\*innen sollen der Halle fernbleiben. Insbesondere bitten wir Erziehungsberechtigte, die Kinder vor der Halle abzuliefern und nach dem Training außerhalb der Halle abzuholen. Sollten Zuschauer\*innen (Achtung! Ab 11 Personen ist die Veranstaltung bei der Stadt Graz anzuzeigen.) bei Trainingseinheiten anwesend sein, gelten auch für Sie Eintrittstests, die Abstandsregel und die Maskenpflicht. Auch hier hat der Veranstalter (Verein, Gruppenverantwortliche, ...) Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen eingehalten werden.
- IX. Die Sportler\*innen sind vor Trainingsbeginn über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.
- X. Die **Trainer\*innen/Gruppenverantwortlichen haben die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere die Eintrittstests, im Rahmen des Trainings zu überprüfen und zu überwachen** und jene, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.
- XI. Des Weiteren gelten die sportartspezifischen Handlungsempfehlungen des jeweiligen Fachverbandes. Diese findet man unter:  
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

## 5.2. Wettkampf / Veranstaltungen

Die ASVÖ-Halle ist für ca. 800 Personen zugelassen. Auf der Tribüne haben derzeit, wenn man die Abstandsregeln berücksichtigt, 210 Personen Platz. Die Plätze sind dementsprechend gekennzeichnet. Da jede Sportart / jede Veranstaltung eigene Bedürfnisse hat, bitten wir alle Hallenmieter\*innen, sich **mindestens 1 1/2 Monate vor der Veranstaltung mit der Hallenverwaltung** in Verbindung zu setzen.

Für Veranstaltungen **ab 51 Personen** hat der Veranstalter ein Präventionskonzept zu erstellen und eine Person (**COVID-19 Beauftragte/r**) zu ernennen, die die Einhaltung der Präventionskonzepte überwacht.

*Das COVID-19-Präventionskonzept ist mit der Meldung von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligen zu lassen (§ 13 Abs. 4).*

- I. Prinzipiell gelten bei Veranstaltungen und Wettkämpfen die gleichen Regeln wie unter Punkt 3 und 4 (Händewaschen, Abstand, Vermeidung von Menschenmassen...).
- II. Gegebenenfalls sind zusätzlich die **Wegeleitsysteme individuell anzupassen**, wobei auch die **Besucherströme** berücksichtigt werden. Dies muss aber im Gespräch mit der Hallenverwaltung geklärt werden.
- III. Grundsätzlich sollte Wert daraufgelegt werden, dass **so wenige Personen wie möglich** in der Halle anwesend sind. Eventuell sollte man bei kleinen Veranstaltungen überlegen auf Zuschauer\*innen zu verzichten.
- IV. Mannschaften und Betreuer\*innen sollen abseits des Wettkampfes/Spieles den Mindestabstand einhalten.
- V. Zudem haben Zuschauer\*innen ausschließlich die **gekennzeichneten Sitzplätze** zu benutzen!
- VI. Den Beschilderungen sowie den Anweisungen des Hallenwartes, der Ordner und des COVID-19-Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten!

- VII. Es wird empfohlen, Zuschauer **rechtzeitig über die Maßnahmen zu informieren** und Mithelfer\*innen ausreichend zu schulen.

## 6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- I. Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- II. Die Reinigungsdamen und die Hallenwarte sollen außerdem mehrmals täglich Schlüsselstellen, wie Griffe, Bänke o.ä. desinfizieren.
- III. Die Sportgeräte sind, wenn möglich von den Sportler\*innen selbst mitzubringen. Sportgeräte, die vom ASVÖ Steiermark ausgeliehen werden, sind immer nur von einer Trainingsgruppe zu benutzen und danach zu desinfizieren.
- IV. Die Belüftungsanlage der ASVÖ-Halle ist mit einem CO<sub>2</sub>-Fühler geregelt und so eingestellt, dass möglichst viel Frischluft zugeführt wird.
- V. In der Kleinhalle und im Seminarraum bitten wir zudem die Fenster nach jeder Einheit bzw. Besprechung zum Lüften zu öffnen.
- VI. Die Trainer\*innen haben nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind beim Hallenwart erhältlich.

## 7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Sportler\*innen, Trainer\*innen oder Betreuer\*innen, in deren Umfeld ein positiver COVID-19 Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich dem Verein **zu melden** und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen. Zudem sind diese Vorkommnisse als reine Informationsmaßnahme dem ASVÖ Steiermark unter 0316 / 82 74 19 41 oder [rath@asvoe-steiermark.at](mailto:rath@asvoe-steiermark.at) zu melden.

Sportler\*innen, Trainer\*innen oder Betreuer\*innen, die **positiv auf COVID-19** getestet wurden oder den Verdacht haben am Virus erkrankt zu sein, haben dies unverzüglich **dem Verein und dem ASVÖ Steiermark zu melden**.

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt, 1450).
2. Sollte sich die Person in der Halle befinden, muss sie unverzüglich nachhause geschickt werden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
3. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde / Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
4. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
5. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.